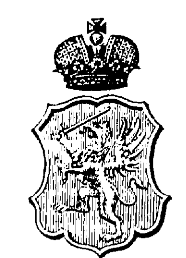
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и по всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 26. Августъ.

№ 97. Montag, 26. August. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. August c. ist der Quartal-Offizier der Rigaschen Polizei Titulairrath Ferdinand Haase seiner Bitte gemäß mit der seinem Amte zustehenden Uniform des Dienstes entlassen.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Supplicantenempfang beim Herrn Livländischen Gouverneur täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, **von 10 bis 11 Uhr**, in seiner Kanzellei stattfindet.

Zur Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vorgeschrieben, unermüdet darüber zu wachen, daß von Seiten der Einwohner ihres Jurisdictionsbezirks alle gesetzlich vorgeschriebenen **Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuerschäden** insonderheit in baulicher Beziehung ununterbrochen genau eingehalten werden. Nr. 1841.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher am 26. Juni alljährlich in der Stadt **Werro** abgehaltene **Vieh- und Victualien-Markt** hinfort am 20. Juni und daß am 7. August eines jeden Jahres in der Stadt Werro gleichfalls ein Vieh- und Victualien-Markt abgehalten werden wird. Nr. 1859.

Pärrast sedda, et Liiwlandi Kubbernemango Wallitsus on seespiddiste tallituste Ministri herrat pallunud, et ta wöttaks sedda termini pitkendada, mis olli 1. Julî c. peäle seätud, kus tulle-kaitsmisse arro kirjad piddid walmis ollema nende Makohha honette kohta, mis 25 Junil 1867 Keigekörgemalt kinnitud seätud wastastikko Kubbernemango tulle-kaitsmisse alla piddid sama: on seespiddiste tallituste Minister wastust annud, et se termin nende arro kirjade wasmisteggemisse aiaks woib pitkendud sada senni kui 1 Oktobrini 1867; agga et siiski keik honed Liiwlandi Kubbernemango sees, mis seätud wastastikko tulle Assekurantsi alla peawad loetud sama, selle pohja peäl sest 25 Junil 1867 Keigekörgemalt kinnitud Reeglementi järrele selle aia peäle 1 Julist c. senni kui 1 Oktobrini c. Normal-Taksatsioni järrele — selle Reeglementi § 21 järrele — peawad kui üllesantud arwatud sama, ja et selle aia eest peab Assekurants-Prämia seätud Normal-Taksatsioni järrele noutud sama.

Sedda saab Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest selle Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi 29 Juli c. Nr. 85 kulutud Keigekörgemalt lubbatud Reeglementi ülle tarwilisse wastastikko Kubbernemango tulle Assekurantsi Makohha honette eest sest 25 Junist 1867 — pohja peäl keikile teäda ning täita antud, kelle kohta se putub. Nr. 1673.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf Anordnung des Post-Departements, der gegenwärtige Lauf der zwei Mal wöchentlichen einspännigen **Post von Panikowitsch nach Adsel** und retour **ganz aufgehoben** ist, statt dessen jedoch vom 1. September a. c. die Errichtung einer ein Mal wöchentlichen **von Panikowitsch bis Ramotzky** und retour zu expedirenden einspännigen Post **angeordnet** ist. Diese Post wird von der Station Panikowitsch nach Ramotzky des Montags 8 Uhr Morgens, nach Empfang der Post aus Reval und Pleskau abgefertigt und die ordinaire Correspondenz auf der Station Panikowitsch des Sonntags bis 6 Uhr Abends angenommen werden. Die Post jedoch von der Station Ramotzky nach Panikowitsch wird des Donnerstags 8 Uhr Abends nach Empfang der Correspondenz mit der Livländischen Deligence abgefertigt. Die Annahme der ordinairen Correspondenz auf der Station Ramotzky findet des Donnerstags bis 6 Uhr Abends statt. 9825.

Riga, den 22. August 1868.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по распоряженію Почтоваго Департамента, двухъкратное въ недѣлю отправленіе одноконной почты отъ Паниковича до Адзеля и обратно прекращается, вмѣсто онаго же съ 1. Сентября сего года будетъ открытъ однократный въ недѣлю ходъ одноконной почты между станціями Паниковичъ и Рамоцкій. Почта эта изъ Паниковича до ст. Рамоцкій отправлятся будетъ по Понедѣльникомъ въ 8 час. утра, по полученіи почтъ изъ Ревеля и Пскова и наборъ простой Корреспонденціи производится будетъ на ст. Паниковичъ по Воскресеніямъ во 6 час. вечера. Почта же изъ ст. Рамоцкій до ст. Паниковичъ отправлятся будетъ по Четвергамъ въ 8 час. пополудни, по полученіи корреспонденціи посредствомъ Лифляндскихъ Дилижансовъ. Наборъ простой корреспонденціи для этой почты производится будетъ по Четвергамъ до 6 час. вечера. № 9825.

Г. Рига, 22. Августъ 1868.

Vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Gemeinde-Verwaltungen Livlands hiemit ersucht, die abhanden gekommenen Billete der Innungs-Matrosen Jegor **Arro**, Carl Gottfried **Puttring** und Johann Georg **Pietkewitsch**, resp. d. d. 15. April 1867 Nr. 6, 12. Juni 1867 Nr. 606 und 3. September 1866 Nr. 32, im Auffindungsfalle dem Vorstande einzusenden, mit den fälschlichen Producenten dieser Legitimationen aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga, den 17. August 1868. Nr. 947. 3

Auf Grund des § 46 des kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78857) fordert die Direction des kurländischen Creditvereins hierdurch zum zweiten Male (die erste Aufforderung der Direction ist vom 3. April 1868 datirt) alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende weiter unten namhaft gemachte, um ein Darlehen des kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie dem kurländischen Credit-Vereine für das neu zu gewährende Darlehen das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen, widrigenfalls alle Diejenigen, welche im Laufe von acht Monaten von der ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des kurländischen Credit-Vereins nicht werden angemeldet resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehen werden als ob sie dem kurländischen Credit-Vereine für sein neu zu bewilligendes Darlehen reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehens des kurländischen Credit-Vereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehen des Credit-Vereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehen des kurländischen Credit-Vereins bekommen sollen und an deren Gläubiger rc. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

1. Ozeln in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Oscar von Bach;
2. Iwen-Hoheneichen in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Eduard von Bach;
3. Poperwahlen in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, die Erben des weiland Heinrich von Bach;
4. Groß-Autz in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Conrad Kleist;
5. das Mißhöfsche Gesinde Jesse, Erbbesitzer Jurre Bertusch;
6. das Mißhöfsche Gesinde Puhtel, Erbbesitzer Martin Feldmann;
7. Sallenen in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer J. Raue;

8. Marienhof in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzerin Frau Emma Steinberg geb. von der Brincken;
9. Kamnitz in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg;
10. Podunay in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg. Nr. 1166.

Mitau, den 19. August 1868. 2

Von Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden desmittelst sämmtliche Stadt- und Landbehörden ersucht, nachbenannte zum im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen publ. Gute Anrepshof verzeichneten Gemeindeglieder, als: Jakob **Mokkrik**, Mihkel **Naudsepp und** Märt **Kullane** die sich paßlos längere Zeit aus ihren Gemeinden entfernt und derselben an Abgaben bedeutend schulden, sobald sie in den Grenzen ihres Jurisdictionsbezirks ermittelt werden sollten, in ihre Hingehörigkeit arrestlich aussenden lassen zu wollen.

Dorpat, II. Kirchspielsgericht den 8. Aug. 1868.

Nr. 1366. 3

Demnach in Untersuchungssachen wider die Zigeunerin Maria Gubrewitsch et cons. pcto. furti das Erscheinen der Zigeuner Maria Gubrewitsch, Wira Gubrewitsch, Ustin Jakowlew **Gubrewitsch und** Nikolai Petrow **Zibulsky** bei dem Pernauschen Landgerichte dringend erforderlich ist, und deren Aufenthaltsorte diesem Landgericht unbekannt sind, so werden sämmtliche Land- und Stadt-Polizeibehörden hierdurch ersucht im Betretungsfalle die genannten Zigeuner **pr. Etappe diesem Landgericht zuzustellen.** Nr. 1159. 1

Fellin, am 30. Juli 1868.

In der Nacht zum 16. August d. J. sind auf dem **Pastorat Saara** mittelst Einbruchs folgende **Silbersachen gestohlen** worden, als:

1 Zuckervase, gezeichnet A. v. H. werth	40 R.	— K.	
1 dito nebst Zange, gezeichnet A. v. H.	" 37	" —	"
1 Zuckervase, gezeichnet L. L.	" 25	" —	"
1 Dutz. Eßlöffel gez. A. v. H.	" 60	" —	"
4 Eßlöffel gez. L. L.	" 20	" —	"
1 Streulöffel gez. A. v. H.	" 6	" —	"
1 dito " L. L.	" 6	" —	"
1 Dutz. Dessertlöffel gez. A. v. H.	" 37	" 70	"
Salz- und Pfefferdose gez. C. L. und A. L.	" 6	" —	"
dito nebst Schaufelchen	" 7	" —	"
2 Obstmesser gez. A. v. H.	" 6	" —	"
1 dito " L. L.	" 3	" —	"
1 Plattmenage	" 6	" —	"
1 Theesieb	" 4	" 50	"
Summa	264 R.	20 K.	

Der unbekannte Dieb hat zugleich mehrere Schlüssel mitgenommen.

Solches wird behufs Ermittelung des Diebes und der gestohlenen Sachen und darüber bei Einlieferung des Ermittelten anher zu machender Anzeige hiedurch bekannt gemacht. 2511. 3

Pernau, Ordnungsgericht d. 20. August 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. phil. Reinhold von Liphart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Vater Carl Eduard von Liphart am 14. März 1867 abgeschlossenen und am 29. März 1867 sub Nr. 48 corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 200,000 Rbl. Silb. eigenthümlich cedirten und übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Güter **Tormahof** mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, — mit Ausnahme jedoch des zu dem Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des zufolge zwischen dem weiland Herrn Landrichter Reinhold Gustav Wilhelm Baron Ungern-Sternberg, als Verkäufer und dem weiland Pastor Franz Gotthelf Friedrich Asverus zu Torma, als Käufer am 14. Mai 1799 abgeschlossenen, am 29. September 1805 corroborirten Kauf-Contracts verkauften Tormahofschen Hofslandstücks, gegenwärtig genannt „Höfchen Friedenthal", — so wie an die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo lastenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf die Güter ingrossirten Privatforderungen, — oder etwa Einwendungen wider die an den supplicirenden Dr. phil. Reinhold von Liphart geschehene transactliche Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal", so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesen Gütern und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Supplicanten Dr. phil. Reinhold von Liphart jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documenten resp. Quittungen, als:

1) der zufolge des zwischen dem Herrn Landrichter und Ritter George Samson von Himmelstiern als Verkäufer und dem Herrn Landmarschall und Ritter Carl von Liphart, als Käufer über die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer am 13. November 1835 abgeschlossenen, am 10. December 1835 sub Nr. 199 bei der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung zur Einlösung der auf Torma ingrossirten Schulden bis zum Betrage von S.-Rbl. 18300 die erforderlichen Summen in ihren Zahlungs-Terminen herzugeben und

2) der zufolge desselben Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung, den Kaufschillingsrest von S.-Rbl. 16650 nach erfolgter Adjudication des Gutes Tormahof in Commerzbankbilleten auf Banco-Assignationen zu 360 Kop. per S.-Rbl. gerechnet zu zahlen und diesen Kaufschillingsrest vom 23. April 1836, als dem Tage der Einweisung qu. Gutes mit 5% jährlich zu verrenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo ruhenden Schulden und Verhaftungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal" und unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Dr. phil. Reinhold von Liphart zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 aufgeführten, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, so wie endlich die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen obererwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteståte von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. **Wonach** ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Nr. 3668. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Carl **von Wasmundt,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Praulen** des Inventars und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel gegen den, zufolge des am 24. April d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Praulen, Herrn Grafen Gustav Sievers, als Verkäufer und dem supplicirenden Carl von Wasmundt, als Käufer, abgeschlossenen und am 10. Juni d. J. sub Nr. 82 mit Ausschluß der im § 6 über die Bestellung von Servituten enthaltenen Stipulationen und mit ausdrücklicher Aussetzung der Eintragung der qu. Servituten in die Gerichtsbücher bis zu docirter Einwilligung sämmtlicher Praulenschen resp. Amalienhofschen und Moritzthalschen Hypothekarien, so wie mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Praulen corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts, für die Summe von 30,000 Rbl. Silb. bewerkstelligten Kauf der auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Praulen belegenen Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei und dem gleichfalls schatzfreien Krugslande Moritzthal genannt Grieve in dem revisorisch berechneten Landeswerth von 173 Thalern und 45 Groschen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung dieser Hoflage nebst Ziegelei und Krugslande, Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen nebst Inventarium und Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an die besagte Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei, dem Krugslande Moritzthal genannt Grieve mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich deren das Gut Praulen nebst Inventarium und Appertinentien belastender Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Praulen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, der zufolge des erwähnten Kaufcontracts vom 24. April d. J. speciell und ausdrücklich Berechtigten, so wie endlich der Vertreter öffentlicher Lasten hinsichtlich der auf dem Kaufobject als auf einem Hofeslandgrundstück lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich

a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. September 1869 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem supplicirenden Carl von Wasmundt mit dem Erbbesitzer des Gutes Praulen, Herrn Grafen Gustav Sievers über die oberwähnte Hoflage Amalienhof nebst Ziegelei und Krugslande, dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien abgeschlossene Kaufcontract, mit alleinigem Ausschluß des § 6 hinsichtlich der darin enthaltenen Stipulationen über die Bestellung von Servituten, für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofesbestandtheil des Gutes Praulen bildende Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei und dem Krugslande Moritzthal genannt Grieve mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien in dem revisorisch berechneten Landeswerth von 173 Thalern und 45 Groschen nicht nur dem Carl von Wasmundt zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, so wie die übrigen ingrossirten Gläubiger des Gutes Praulen in die hypothekarische Ausscheidung des Kaufobjects aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen ertheilt und gehörig docirt sein wird, alsdann mit alleinigem Vorbehalt der Verhaftung des Kaufobjects für die im erwähnten Kaufcontracte vom 24. April d. J. ausdrücklich und speciell stipulirten Schulden und Lasten, so wie der auf dem Kaufobject als einem Hofeslandgrundstück ruhenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen für gänzlich schuldenhaft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Praulen und dessen Inventar, so wie Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen nebst Inventar und Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3518. 2

Riga, Schloß den 30. Juli 1868.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das anher gelangte versiegelte **Testament** des unlängst verstorbenen hiesigen Kaufmanns Eduard Johann **Faber**, am 27. September a. c. Mittags 12 Uhr bei offenen Gerichtsthüren eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche wider solches Testament protestiren oder hereditarische Ansprüche erheben oder sonstige Rechtsbewahrungen verlautbaren wollen, solche ihre Protestationen, Erbansprüche und Rechtsbewahrungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Verlesung des Testaments gerechnet, wird sein bis zum 15. November 1869, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Nr. 2552

Wenden, am 12. August 1868. 3

Von Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte ist der **Concurs** der Gläubiger des gewesenen Meyershoffschen Müllers Ausländers Heinrich **Schnur** decretirt worden, und werden demnach alle Diejenigen, welche Forderungen an den bezeichneten Heinrich Schnur zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten a dato bei der Verwarnung allhier geltend zu machen, daß nach Ablauf dieses Termins sie weiter nicht gehört sondern mit ihren etwanigen Forderungen für immer präcludirt werden würden, ferner wird denjenigen, welche im Besitz von Vermögensstücken des Heinrich Schnur sich befinden sollten, hiemit aufgegeben, solche Gegenstände hier bei Gericht binnen gleicher Frist bei Strafe für Verheimlichung fremden Gutes zu bezeichnen resp. einzuliefern.

Dorpat, II. Kirchspielsgericht d. 20. Juli 1868.
Nr. 1312. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. F. von Schröder, als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gutes **Labbrenz** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Wetz Dille, 26 Thlr. 67 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz und Jehkab Rudsit für den Preis von 4545 Rbl. S.
2. Gulbe, 31 Thlr. 56 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Pommer und Karl Meyer für den Preis von 6010 Rbl. S.
3. Labbrenz, 45 Taler 11 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Pommer für den Preis von 7900 Rbl. S.
4. Galge, 29 Thlr. 63 Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Behrsing für den Preis von 5050 Rbl.
5. Stohke, 24 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 3975 Rbl.
6. Paune, 16 Thlr. 48 Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Sehmel für den Preis von 2645 Rbl.
7. Skuje, 21 Thlr. 79 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Amparmann für den Preis von 4000 Rbl. S.
8. Pauke, 35 Thlr. 83 Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Peter Pommer, für den Preis von 6470 Rbl. S.
9. Jaun Dille, 21 Thlr. 31 Gr. groß, auf den Bauer Peter Ohsol für den Preis von 3525 Rbl. S.
10. Broschän, 36 Thlr. 4 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Freimann für den Preis von 6770 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Labbrenz ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Labbrenz bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Labbrenzschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 20. Juni 1868. Nr. 2011. 2

Torge.

Da von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag des Gerbergesellen Conrad Lutz der öffentliche Verkauf des dem Maurergesellen Heinrich Adolph **Loufang** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 3. Quartal sub Nr. 440, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Moskauer Vorstadttheile 1. Quartal an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 269 b belegenen, nach der Vermessung 183 □-Faden oder $59^1/_{31}$ □-Ruthen im Flächenraume enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlichen Superficies, wegen Schulden nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 6. September 1868 anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein.

Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den erwähnten Grundplatz nebst Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermine bei diesem Landvogtei-Gericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche, bei Vertheilung des Auctionsprovenües, weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogtei-Gerichts den 17. August 1868.
Nr. 445. 2

Департаментъ Сухопутныхъ Сообщеній вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 1) щебня для ремонтнаго содержанія въ 1869 и 1870 годахъ Курско-Харьковскаго шоссе $4786^1/_2$ куб. саж. на сумму 280717 руб. 60 коп. въ томъ числѣ $2330^1/_2$ куб. саж. на 1869 годъ и 2456 куб. саж. на 1870 годъ и 2) Запаснаго камня 540 куб. саж. для Орловско-Курскаго шоссе на сумму 17000 руб.

Торги — изустный и въ запечатанныхъ объявленіяхъ — будутъ производиться въ Департаментѣ Сухопутныхъ Сообщеній въ часъ по полудни, 27-го Августа 1868 года узаконенною переторжкою.

Желающіе участвовать на торгахъ должны представить къ онымъ документы о своемъ званіи и благонадежные залоги на $^1/_5$ часть большей годовой подрядной суммы, составляющую за щебень 28728 руб. и запасный камень 3400 руб.

Кондиціи и поверстныя вѣдомости будутъ предъявлены желающимъ со дня публикаціи о торгахъ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней отъ 10 часовъ утра до 4 часовъ пополудни.

Объявленія, несогласныя съ 1909 и 1910 ст. Том. X част. 1 Св. Зак. (изд. 1857 года) будутъ считаться не дѣйствительными.
№ 3122. 1

Псковское губернское правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 10 сего Іюля состоявшемуся, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ присутствіи сего правленія, на срокъ 25. Сентября 1868 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе принадлежащее помѣщику Викентію Фаддѣеву Яновскому, состоящее во 2-мъ станѣ Островскаго уѣзда заключающееся въ сельцѣ Николаевъ, Пріѣзжая, Пышково тожъ, съ землею разныхъ угодій въ количествѣ 829 дес. 1,833 саж., съ разнаго рода строеніями, скотомъ, земледѣльческими орудіями и хлѣбомъ. Въ описанномъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, озеръ, рѣкъ, на коихъ производилась бы рыбная ловля, а также и прочаго не имѣется, а отстоитъ отъ г. Пскова въ 82 вер., отъ Острова — 30 вер., отъ С.-Петербурго-Варшавской желѣзной дороги — 4 верст. и отъ Динабургскаго шоссе въ 10 верст. Описанное имѣніе по приносимому доходу оцѣнено въ 2,500 руб. и продается на удовлетвореніе долга его Яновскаго, наслѣдникамъ губернскаго секретаря Александра Осендовскаго, Болеславу и Игнатію Осендовскимъ 330 руб. съ процентами съ 12. Августа 1852 года, дворянкѣ дѣвицѣ Анеіи Егоровой Малаховской 3000 руб., доставшіяся ей по духовному завѣщанію отъ дворянина Антонія Дукальскаго и разныхъ казенныхъ взысканій на сумму 70 руб. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи во 2-мъ отдѣленіи Псковскаго губернскаго правленія. № 5187. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Олонецкаго Губернскаго Правленія, основанному на указѣ Правительствующаго Сената, для пополненія числящейся на бывшихъ содержателяхъ питейныхъ сборовъ: Генералъ-Маіоршѣ Елизаветѣ Лодыгиной, Титулярномъ Совѣтникѣ Григорьѣ Лаворко и Коллежскомъ Секретарѣ Николаѣ Подольскомъ, откупной недоимки, въ количествѣ 257,560 руб. $^3/_4$ коп., будетъ продаваться имѣніе Г-жи Лодыгиной, состоящее Олонецкой губерніи, Лодейнопольскаго уѣзда, Соцкаго погоста, при дер. Захарьиной, Ратигора тожъ, Кукорьѣ и Подгорьѣ. Въ имѣніи этомъ числится земли въ распоряженіи владѣлицы 42 дес. 1532 саж., лѣснаго участка за рѣкою Саркою 1143 дес. $2379^1/_2$ саж., въ отхожей пустошѣ въ 2-хъ частяхъ: 1-й и 3-й по мірскому названію Пузовщина, а по плану генеральнаго межеванія пустошь Горка, съ пустошью Шутиной земли 81 дес. 789 саж., въ дачѣ пустошь Маркова 5 дес. 1830 саж., а всей земли 1273 дес. 1730 саж. Лѣсъ произрастаетъ строевой и дровяной: сосновый, еловый, березовый и осиновый, длиною отъ 2 до 4 и 5 сж., толщиною отъ 2 до 5 вершковъ. Имѣніе это оцѣнено въ 3150 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія 10. Октября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей продажи относящіяся, въ канцеляріи сего Правленія.

Іюля 12 дня 1868 года. № 5263. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Dampfkesselheizung durch Erdöl.

Alle Versuche talentvoller Männer, um die erforderliche Masse Brennstoff so zu vermindern, daß Dampfboote im Stande sind, lange Fahrten ohne häufige Kohleneinnahme zu machen, oder diese Fahrt überhaupt nach fernen Theilen des Erdballes zu unternehmen, ohne vorher Kohlen durch Segelschiffe nach verschiedenen Punkten längs des Weges, wo die Dampfer anlegen und sie wieder einnehmen können, vorauszusenden, sind gescheitert und der ganze Handelsverkehr um das Cap Horn und das Vorgebirge der guten Hoffnung ist sonach nur der Vermittelung von Segelschiffen verblieben. Die Schwierigkeit liegt nicht sowohl in dem Aufwand für Steinkohlen, als in dem großen Raum und Tonnengehalt, den dieselben einnehmen. Es wird nahezu die Hälfte der Tragfähigkeit der Dampfer und auf längeren Fahrten noch mehr als die von dem mitzubefördernden Brennmaterial in Anspruch genommen. Der hohe Werth sämmtlicher vegetabilischer und thierischer Oele verhindert natürlich alle Bemühungen, diese in Gebrauch zu ziehen; allein bald nach Entdeckung der großen Ausbeute von Erdöl in Amerika und anderen Ländern ward die Aufmerksamkeit auf die bedeutende Heizkraft desselben gelenkt und man bemühte sich unablässig, es als Wärmeerzeuger einzuführen. Allgemein stimmt man auch darin überein, daß die Heizkraft des Petroleums ungefähr viermal so groß ist, als die der Steinkohle bei gleichem Gewicht und Umfang, wenn man beide Stoffe vollständig verbrennen und deren Wärme benutzen könnte. Es haben aber Versuche gezeigt, daß sich von der Steinkohle, nach Abzug der Asche, der nicht verbrannten Kohlentheile, des Staubes und der im Rauche verloren gegangenen Gase nur etwa die Hälfte der darin befindlichen Wärmebefähigung practisch benutzen läßt und daß demnach, wenn ein Mittel bekannt wäre, alle Heizkraft des Erdöls zu bewahren, ein Gewinn von 8 bis 10 zu 1 erzielt werden würde.

In dieser Absicht wurden nun seit längerer Zeit auf den Werften Englands, Frankreichs und Amerikas Versuche angestellt, die sich aber alle noch nicht bewährten, da die Feuer rauchten, nur gefährlich und schwerlich zu leiten waren und sich deßhalb, mit einem Worte, als unvollkommen zeigten. Nun aber scheint ein guter Weg angebahnt zu sein, diese Schwierigkeit zu lösen; denn es ist beinahe bis zur Gewißheit dargethan, daß man eine große Entdeckung gemacht hat, welche von ganz außerordentlicher Wichtigkeit sein wird und eine vollkommene Umgestaltung der Marine- und Locomotivkesselheizung in Aussicht stellt — eine Entdeckung, die in Erstaunen setzt durch die Einfachheit ihrer Action und durch die großen Vortheile, welche sie in Bezug auf Sicherheit, Ersparniß, Heizkraft und Gefügigkeit vor allen anderen bis jetzt versuchten Methoden besitzt. Es hat der Obrist Henry R. Foote ein Patent genommen auf eine Erfindung zur Verbrennung von Erdöl unter Dampfkesseln und nach zweijährigen, in Boston im Vereine mit anderen befugten Männern angestellten Versuchen stattete eine von der Regierung ernannte Commission über den Apparat einen höchst günstigen Bericht ab und empfahl denselben zur sofortigen Verwendung auf irgend einem Dampfer der amerikanischen Flotte. Hierauf ward Befehl ertheilt zur Ausrüstung des eisernen Dampfers „Palo", eines schönen kleinen Kanonenbootes vierter Classe auf der Werfte zu Boston, um unter Oberleitung des Oberingenieurs der Bostoner Werfte A. Henderson vollständige Versuche damit anzustellen.

Der in Rede stehende Apparat ist einfach und nicht kostspielig herzustellen. Es besteht aus einem kleinen eisernen Kasten oder Destillirkolben, an der Stelle der Roststangen bei gewöhnlichen Feuerungen angebracht und hat rings herum Brenner. Der Boden dieses Kastens oder Destillirkolbens wird durch unterhalb desselben befindliche Brenner heiß erhalten. Das Oel wird durch eine kleine eiserne Röhre in den Kolben geleitet und verdunstet unmittelbar nach seinem Eintritt; zugleich wird Dampf durch eine mit Feilspänen gefüllte und über den Brennern angebrachte Eisenrohrrolle eingeführt, wo er intensiv erhitzt und zersetzt wird und seine Gase gelangen in eine Retorte, in welche zugleich atmosphärische Luft gewaltsam zudringt, so daß das Ganze ein Gas formirt, aus etwa 900 Brennen entweichend. Aus denselben brennt es mit einer klaren starken blauen Flamme, füllt den Ofen vollständig und kann sich in oder durch die Abzugsröhren ausdehnen. Die entwickelte Hitze ist sehr groß, die Flamme brennt ohne Rauch und kann augenblicklich vermehrt oder vermindert, mittelst eines Hahnes auch gänzlich ausgelöscht werden. Der Apparat ist sehr einfach und jeder Theil, wenn zerbrochen, kann von irgend einem Mechanikus ausgebessert oder neu gemacht werden. Eine Aenderung der Kessel ist nicht erforderlich, das Petroleum in obiger Vorrichtung wird überall brennen, wo Kohle brennt und die Feuerung läßt sich von jedem einigermaßen verständigen Mann nach ein stündiger Unterweisung besorgen. Viele Arbeiter sind dadurch entbehrlich, indem man nun einen Mann zur Unterhaltung von je zwei oder drei Feuern bedarf. Zugleich ist der Apparat reinlich und bequem und erspart Zeit und Mühe des Einnehmens von Kohlen, Beseitigung der Asche rc. Da im Oel kein Schwefel enthalten ist, wie stets in der Steinkohle, so werden die Kessel und Abzugsröhren, ungeachtet der größeren Intensität des Feuers, dauerhafter bleiben.

Der vor Allem große Werth dieser Erfindung für Dampfboote ist die Ersparniß von Raum und Tonnengehalt. Es beträgt die erforderliche Brennstoffmenge nur ungefähr den siebenten Theil des Gewichtes und Umfanges der Steinkohlen und ist der Erfinder sogar der Ansicht, daß sich dieses Verhältniß bis auf den zehnten Theil würde vermehren können; die erhebliche Ersparniß des Schiffsraumes kann also für Güter oder Passagiere benutzt werden. Mit vorbeschriebener Petroleumfeuerung würde ein Schiff im Stande sein, 60 bis 100 Tage mit Dampf zu fahren und Häfen in allen Theilen der Welt zu besuchen, wovon bis jetzt Dampfboote wegen Mangel an Kohlenstationen ausgeschlossen sind und der unmittelbare Gewinn wird dadurch unermeßlich sein. Es nehmen z. B. die Cunard-Dampfer auf jeder Fahrt 1200 Tons Kohlen ein und verbrennen ca. 1000 Tons. Mit Erdöl würden 200 Tons, ungefähr im nämlichen Preise wie Kohlen, noch mehr leisten und 1000 Tons Frachtraum zum Preise von 18 Dollars pr. Tone, also 36,000 Dollars pr. Reise und bei jährlich 8 Reisen fast 300,000 Doll. erspart werden, ungerechnet die Ersparniß an Löhnen, Abnutzung der Maschinen, Werftraum für Bergung der Kohlen rc. Es ist also die Ersparniß von Schiffsraum bei dieser neuen Heizmethode eine große Wichtigkeit und es wird sich dieselbe allgemein einführen, so bald ihre Nützlichkeit erkannt ist.

Diese Heizmethode läßt sich gleichfalls bei Locomotiven anwenden und ist sehr wünschenswerth in Orten, wo Holz und Kohlen selten sind, wie z. B. auf der neuen Pacifischen Eisenbahn, welche nach ihrer Vollendung beständige Brennstoffzüge erfordern wird, um die Holz- und Kohlenstationen stets mit Vorrath zu versehen. Mit Petroleumheizung aber kann ein Tender einer Locomotive einen Vorrath für 300 bis 500 engl. Meilen mit sich führen. Ueber die Feuergefährlichkeit der Erdölheizung ist man durch den Augenschein bereits vollständig beruhigt. Man muß das Oel nur in doppelten eisernen Behältern mit sich führen, deren Zwischenräume von 1 Zoll oder mehr mit Wasser füllen und sie in besonderen eisernen Abtheilungen an von den Feuerungen entfernten Theilen des Schiffs aufbewahren. Auch müssen kleine Röhren angebracht sein, welche die etwa aufsteigenden Gase über Bord schaffen, während das Oel selbst durch ca. 1/2 Zoll dicke Röhren aus den Behältern nach den Feuerungen geführt wird. So scheint es fast unmöglich, daß irgend ein Unfall sich ereignen kann, es sei denn durch die allergröbste Fahrlässigkeit.

(Handelbber. v. Rotterdam.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 26. August 1868.

Bekanntmachungen.

Feuerspritzen

in allen Grössen, neuester Construction, von anerkannt guter Leistungsfähigkeit, sowie sämmtliche **Lösch-** und **Rettungsgeräthschaften** liefert unter Garantie

die Eisengiesserei und Maschinenfabrik

von **P. van Dyk,**

Riga, am Ende der Mühlenstrasse bei der Stadtweide, neben der Kuchczynskischen Cigarren-Fabrik.

☞ **Auch steht daselbst eine grosse Karrenspritze zur gef. Ansicht.**

Für Windau.

Die Russische Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Renten, gegründet im Jahre 1835, beehrt sich hiermit bekannt zu machen, daß an Stelle des von ihrer Agentur zurückgetretenen Herrn **E. Detloff,** dem Herrn **A. David** für Windau und Umgegend die Agentur übertragen worden ist.

Der General-Agent

B. Eugen Schnackenburg,

vis-à-vis der Börse. 2

Seitens der Essenhoffschen Gutspolizei wird desmittelst zur Anzeige gebracht, daß der auf den 5. und 6. September fallende Jahrmarkt der noch herrschenden Viehseuche wegen **in diesem Jahre nicht** abgehalten werden wird.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die Rigaer Portland- und Roman-Cement-Fabrik

offerirt frischen **Portland** und **Roman-Cement.** 2

Carl Chr. Schmidt.

Die neu erbaute

Wollengarn-Spinnerei

zu **Kengeragge,**

Niederlage in Riga, Marstallstr. Nr. 2

empfiehlt ihr wohlassortirtes Lager feiner und ordinairer **Strick-** und **Webegarne** in allen Farben zu billigen Preisen, effectuirt Bestellungen auf das Promptesste und nimmt auch Wolle zum Spinnen entgegen. **J. Lindau.**

Ta jaun-eetaisita

Willas-dsiju wehrptuwe, Kengeraggâ,

kam bohde Rihgâ, Marstall-eelâ, Nr 2,

darra sinnamu, ka tè papilnam warr dabbuht smalku un rupju addamu un auschamu willanu dsiju, wissadi pehrwetu, par lehtu maksu, isdarra wissas apstelleschanas us labbako un nemm pretti willu preeksch wehrpschanas.

J. Lindau.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 24. August 1868.

Amsterdam	3 Mon.	—	162¾	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	29 9/16	Schilling H. B.	
London	3 „	—	32 9/16	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	343	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 22	23.	24.	Verk.	Käufer.
6 pCt Inscriptionen pCt.	-	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	—	82
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	82½	82
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hop & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	134½	133½
5 do do. do. II. „	133½	—	—	134	133½
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	88	87
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	-	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
5 Livl. Pfandbr. in S.-R. „	—	—	—	100	99¾
4 do. Stieglitz „ „	-	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb. unkündb. „	—	—	—	90	89
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	90 88	88 86
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 Ct. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
„ do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125					—
volle Einzahl. „	—	—	—	124	123
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.